

## Aufstiegs-BAföG

Mit dem Aufstiegs-BAföG unterstützt Sie der Staat bei der Finanzierung Ihrer Weiterbildung. Bei förderfähigen Prüfungslehrgängen erhalten Sie einen Zuschuss von 50% zu den Lehrgangskosten<sup>1</sup>. Ausgenommen hiervon sind die Kosten für Studienmaterialien. Über den restlichen Betrag wird Ihnen ein zins- und tilgungsfreies<sup>2</sup> Darlehen angeboten. Bei erfolgreich bestandener Prüfung erhalten Sie darauf noch einmal einen Nachlass von 50%.

| Aufstiegs-BAföG für den Prüfungslehrgang |                                    | Gepr. Meister/-in für Veranstaltungstechnik |                   |
|------------------------------------------|------------------------------------|---------------------------------------------|-------------------|
|                                          | Lehrgangskosten:                   |                                             | <b>8.200,00 €</b> |
| abzüglich                                | Zuschuss                           | 50%                                         | <b>4.100,00 €</b> |
|                                          | Darlehensbetrag                    |                                             | <b>4.100,00 €</b> |
| abzüglich                                | Nachlass bei erfolgreicher Prüfung | 50%                                         | <b>2.050,00 €</b> |
|                                          | zu leistender Restbetrag           |                                             | <b>2.050,00 €</b> |
|                                          | Ersparnis in Prozent:              |                                             | <b>75%</b>        |

[Alle weiteren Infos finden Sie auf www.aufstiegs-bafoeg.de](http://www.aufstiegs-bafoeg.de)

<sup>1</sup>Förderfähig sind auch Prüfungsgebühren. Diese werden durch die zuständige Prüfungsstelle (IHK) erhoben und sind daher hier nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup>§ 13 Abs. 3 AFBG : "[...]während der Dauer der Maßnahme und einer anschließenden Karenzzeit von zwei Jahren, längstens jedoch während eines Zeitraums von sechs Jahren [...]."

Bei Vollzeitveranstaltungen gibt es die Möglichkeit, Unterhalt zu beantragen. Da dieser anders als der Zuschuss zu Lehrgangs- und Prüfungskosten einkommensabhängig ist, verzichten wir auf eine modellhafte Darstellung.